An die Empfänger gemäss beiliegender Liste

4. März 2002

Teilrevision des URG: weiteres Vorgehen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihre konstruktive Teilnahme an der Aussprache vom 11. Februar 2002 in der randvermerkten Angelegenheit.

Gestützt auf die Ergebnisse der Aussprache sehen wir davon ab, die Vorarbeiten bis zum Abschluss der WIPO-Arbeiten über die digitale Agenda einzustellen. Wir wollen sie aber vorläufig noch auf Verwaltungsebene und nicht durch die Einsetzung einer Expertenkommission fortsetzen. Im Vordergrund steht dabei weiterhin die Implementierung des WCT und des WPPT. Daneben sollen aber auch die verschiedenen parlamentarischen Vorstösse berücksichtigt werden, die mit Bezug auf eine Teilrevision des URG eingereicht worden sind.

Die beiden Zielsetzungen – Implementierung der WIPO-Abkommen einerseits und Berücksichtigung der nicht darauf bezogenen Vorstösse anderseits –, auf die wir uns bei der Fortsetzung der Vorarbeiten beschränken wollen, können parallel zueinander weiterverfolgt werden.

Was die Implementierung der beiden WIPO-Abkommen anbelangt, wird es vor allem darum gehen, den Vorentwurf zu straffen und nur diejenigen Änderungen beizubehalten, die für eine Ratifikation wirklich notwendig sind. Soweit damit eine Anhebung des Schutzniveaus im Bereich der verwandten Schutzrechte verbunden ist, soll diese allerdings auch den Interpreten im audiovisuellen Bereich sowie den Sendeunternehmen zugute kommen, damit das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Kategorien von Rechteinhabern gewahrt bleibt.

Die Entstehungsgeschichte der EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft hat gezeigt, dass die heikelste Aufgabe bei der Implementierung des WCT und des WPPT die Umsetzung der Verpflichtung zum Schutz der technischen Massnahmen darstellt. Der Gesetzgeber betritt damit Neuland und es besteht die Befürchtung, dass dieser an technische Massnahmen anknüpfende Rechtsschutz entweder nicht richtig greifen oder gar über das Ziel hinausschiessen wird, wenn man ihn nicht sorgfältig ausgestaltet. Dabei sind insbesondere zwei Problemkreise zu berücksichtigen:

Es stellt sich einerseits die Frage, ob dieses neue Instrument ausreicht, um die Piraterie im digitalen Umfeld wirksam zu bekämpfen, wenn es gemäss der sich aus den Abkommen ergebenden Verpflichtung nur den Tatbestand der Umgehung erfasst und nicht auch die dazu erforderli-

chen Vorbereitungshandlungen abdeckt. Anderseits muss darauf geachtet werden, dass dieser zusätzliche Rechtsschutz nicht Schutzausnahmen aushebelt, mit denen der Gesetzgeber legitime Interessen der Allgemeinheit berücksichtigt hat.

Die in unserem Diskussionsentwurf enthaltene Regelung soll deshalb nochmals überdacht und mit den Ergebnissen der in der EU laufenden Arbeiten zur Umsetzung der vorerwähnten Richtlinie verglichen werden.

Bei der Behandlung der zusätzlichen Anliegen, die durch insgesamt sechs parlamentarische Vorstösse in die Teilrevision des URG hineingetragen worden sind, können drei Themenbereiche auseinander gehalten werden, die ganz unterschiedliche Interessen betreffen und deshalb getrennt voneinander bearbeitet werden können. Es geht dabei um:

- Die Stellung der Nutzer gegenüber den Verwertungsgesellschaften (98.3389 Postulat Widrig; 99.3347 Postulat Imhof; 99.3557 Postulat Christen; 00.3332 Motion Leutenegger Hajo; siehe Beilagen 1 – 4);
- Die Stellung der Produzenten gegenüber den originären Rechteinhabern (00.3127 Postulat Weigelt; siehe Beilage 5);
- Die Stellung der bildenden Künstler gegenüber dem Kunsthandel (01.3401 Motion Aeppli Wartmann; siehe Beilage 6).

Wir schlagen vor, diese drei Themen in informellen Arbeitsgruppen zu behandeln in der Hoffnung, dass es auf diesem Weg gelingen wird, in diesen für den Interessenausgleich sensiblen Bereichen konsensfähige Kompromisslösungen zu finden.

Wir ersuchen Sie, uns bis **Ende März** mitzuteilen, in welchen dieser drei informellen Arbeitsgruppen Sie vertreten sein möchten.

Mit freundlichen Grüssen

Carlo Govoni

Beilagen erwähnt